

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

-für Unternehmer-

der Firma Hydrotox Labor für Ökotoxikologie und Gewässerschutz GmbH - Bötzingen Straße 29 · DE - 79111 Freiburg

## § 1 Geltungsbereich

Soweit nichts anderes individuell vereinbart worden ist, gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Leistungen, Lieferungen und Angebote der Firma Hydrotox Labor für Ökotoxikologie und Gewässerschutz GmbH, Bötzingen Straße 29, DE - 79111 Freiburg, E-Mail: info@hydrotox.de (nachfolgend: Fa. Hydrotox), gegenüber seinen Vertragspartnern. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte, soweit es sich um solche gleicher Art handelt. Entgegenstehenden bzw. von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden oder diese ergänzenden Bedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Deshalb gelten ergänzende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nur dann, wenn diese ausdrücklich mit der Fa. Hydrotox vereinbart worden sind. Zu Änderungen durch gesonderte Vereinbarung sind die Mitarbeiter der Fa. Hydrotox nicht bevollmächtigt. Eine solche Vereinbarung kann nur mit der Fa. Hydrotox selbst geschlossen werden. Ergänzende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, sowie Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zwischen der Fa. Hydrotox und dem Vertragspartner bedürfen deshalb zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

## § 2 Vertragsschluss

Angebote der Fa. Hydrotox sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge des Vertragspartners (beispielsweise auch durch Einsendung von Prüfmustern/Prüfgegenständen bzw. Übergabe von Prüfmustern/Prüfgegenständen an die Fa. Hydrotox) gelten nicht vor Abgabe einer Auftragsbestätigung durch die Fa. Hydrotox, als angenommen, es sei denn die Fa. Hydrotox gibt durch die Leistungserbringung oder auf sonstige Weise eindeutig zu erkennen, dass der Auftrag angenommen worden ist. Aus der Auftragsbestätigung ergeben sich Inhalt und Umfang der Auftragsausführung durch die Fa. Hydrotox. Geschuldet ist die Auftragsdurchführung gemäß Auftragsbestätigung, nicht aber ein bestimmtes Ergebnis bzw. ein bestimmter Erfolg. Die Fa. Hydrotox ist nicht verpflichtet, auf Werte oder Tatsachen hinzuweisen oder über diese zu berichten, die außerhalb der vom Vertragspartner vorgegebenen spezifischen Anweisung bzw. allgemein anerkannter üblicher Methoden sowie den einschlägigen gesetzlichen behördlichen Vorschriften liegen. Abweichungen vom Auftrag sind zulässig, soweit dies technisch oder wissenschaftlich geboten erscheint. Besondere Formen der Untersuchung müssen gesondert telefonisch oder schriftlich vereinbart werden. Ort der Leistungserbringung ist die Einrichtung bzw. Labor der Fa. Hydrotox am Standort in Freiburg. Die Fa. Hydrotox behält sich insoweit zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner die Erteilung von Unteraufträgen an andere Labore/Institute in Abstimmung mit dem Vertragspartner vor. Die Ergebnisse werden in den Prüfberichten entsprechend gekennzeichnet. Der Vertragspartner stimmt zu, dass die Fa. Hydrotox nicht für den Zustand oder Eichung der von Dritten verwandten Apparate, Instrumente oder Messgeräte verantwortlich ist.

## § 3 Leistungserbringung

Die Dienstleistungen der Fa. Hydrotox werden innerhalb der marktüblichen Fristen erbracht. Terminvereinbarungen und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie zwischen der Fa. Hydrotox und dem Vertragspartner ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind und verstehen sich als Termine, zu denen die Leistungserbringung spätestens abgeschlossen ist. Die Untersuchungen erfolgen nach allgemein anerkannten üblichen Methoden sowie den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Die Fa. Hydrotox behält sich Änderungen des Leistungsumfanges aus technischen Gründen, Änderungen der gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, oder aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ohne Ankündigung vor, die jedoch in Absprache mit dem Kunden eine Erhöhung der bei Auftragserteilung geltenden Preise bewirken können. Der Eingang des Prüfmusters/Prüfgegenstands wird dem Kunden in Textform bestätigt. Bis zum Eingang der Prüfgegenstände bei der Fa. Hydrotox trägt der Vertragspartner die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung. Im Übrigen gelten für die Gefahrtragung die Regelungen gemäß § 644 BGB. Sofern Zweifel an der Eignung des vom Vertragspartner

übergebenen Prüfmusters/Prüfgegenstands für die Prüfung bestehen (z.B. Beschädigung, Unvollständigkeit), oder ein Prüfmuster/Prüfgegenstand nicht mit der gelieferten Beschreibung übereinstimmt oder wenn die erforderliche Prüfung nicht ausreichend detailliert festgelegt ist, wird Fa. Hydrotox, bevor die Prüfung des Materials fortgesetzt wird, zunächst vom Kunden eine weitere Anweisung einholen und ggfs. ein neues Prüfmuster bzw. einen neuen Prüfgegenstand anfordern. Der Umgang mit GLP Proben und Prüfgegenständen erfolgt nach den GLP-Anforderungen ([Anhang 1 ChemG](#)).

Die Lagerung von nicht GLP Proben und Prüfmustern erfolgt in einem Probenschrank, der eine trockene und dunkle Lagerung ermöglicht. Erforderlichenfalls ist eine Lagerung unter Kühlung möglich. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, besteht keinerlei Verpflichtung der Fa. Hydrotox, Probenahmen, Prüfmuster und Prüfgegenstände nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren. Die Entsorgung/Beseitigung von Prüfmustern und Probenahmen erfolgt regelmäßig nach Abschluss der Prüfung, sofern nicht mit dem Vertragspartner eine andere Vorgehensweise vereinbart wurde. Nach Abschluss der Prüfung und Mitteilung an den Vertragspartner, ist die Fa. Hydrotox nicht verpflichtet, Prüfgegenstände länger als 2 Wochen aufzubewahren; es sei denn, dass diese vom Kunden abgeholt oder die Rücksendung ausdrücklich gewünscht wird. Abholung und Rücksendung erfolgen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Holt der Vertragspartner die Prüfgegenstände nicht innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung über den Abschluss der Prüfung ab bzw. verlangt er innerhalb dieser Frist nicht die Rücksendung, erlischt die Pflicht zur Aufbewahrung. Die Fa. Hydrotox ist dann berechtigt, die Prüfgegenstände auf Kosten des Vertragspartners gegen Nachweis fachgerecht zu entsorgen oder zu verwerten.

Nach Abschluss der Untersuchungen erhält der Vertragspartner einen Prüfbericht. Dieser wird grundsätzlich in elektronischer Form mit digitaler Signatur erstellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis des Prüfberichts ausschließlich die Probe/ das Prüfmuster bzw. das Prüfmuster und nicht den Rest des Untersuchungsmaterials, dem die Probe/ das Prüfmuster entnommen worden ist, betrifft. Die Fa. Hydrotox wird vom Vertragspartner ermächtigt, Prüfberichte an Dritte weiter zu reichen, sofern dies vom Kunden so aufgegeben wurde, oder sich dies aus den Umständen, dem Handelsbrauch, der Verkehrssitte oder der Praxis ergibt. Fest vereinbarte Fristen beginnen erst zu laufen, wenn der Vertragspartner seinen im Einzelfall bestehenden Mitwirkungspflichten (vgl. § 4 dieser AGB) nachgekommen ist. Erfolgen innerhalb einer Woche ab Zugang des Prüfberichts beim Kunden keine schriftlichen Beanstandungen seitens des Vertragspartners gegenüber der Fa. Hydrotox, gelten die Leistungen der Fa. Hydrotox als abgenommen, soweit sie im Wesentlichen mängelfrei sind. Ist die Nichteinhaltung eines Liefertermins auf höhere Gewalt, Pandemien, auf Arbeitskämpfe, oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Fa. Hydrotox liegen, zurückzuführen, so verschiebt sich der Liefertermin angemessen. Das gilt auch, wenn diese Behinderungen während des Verzugs oder bei einem Vorlieferanten eingetreten sind.

## § 4 Pflichten des Auftraggebers

Eine ordnungsgemäße Leistungserbringung durch die Fa. Hydrotox ist nur bei einer ordnungsgemäßen Behandlung der Prüfmuster/Prüfgegenstände durch den Vertragspartner möglich. Hiervon umfasst sind insbesondere die umgehende Einlieferung der Prüfmuster/Prüfgegenstände, gegebenenfalls die Beachtung gesetzlicher Fristen, die Entnahme von Proben mit geeigneten Medien und deren ordnungsgemäße und bruchsichere Verpackung, gegebenenfalls erforderliche Kühlung der Prüfmuster/Prüfgegenstände sowie die ordnungsgemäße Kennzeichnung. Der Vertragspartner ist insoweit verpflichtet, jegliche für die Leistungserbringung relevanten Umstände (beispielsweise eigene Verdachtsmomente, Gefahren- und Handhabungshinweise) der Fa. Hydrotox mitzuteilen, sie laufend über weitere derartige Informationen unterrichtet zu halten und der Fa. Hydrotox alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Der Vertragspartner trägt – außer bei vereinbarter Probennahme/Prüfmusterabholung – die Gefahr und die Kosten für den ordnungsgemäßen Versand der Prüfmuster an

die Fa. Hydrotox. Zum Schutze der Mitarbeiter der Fa. Hydrotox ist der Vertragspartner bei Einsendung von Gefahrstoffen verpflichtet, auf der Verpackung der eingesandten Prüfmuster/Prüfgegenstände einen deutlichen sichtbaren Hinweis anzubringen, dass es sich dabei um Gefahrstoffe handelt. Der Vertragspartner haftet insoweit für Schäden, die der Fa. Hydrotox oder deren Mitarbeitern in Folge einer Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen. Der Vertragspartner haftet auch dafür, dass die Prüfmuster/Prüfgegenstände keine Stoffe aufweisen, welche die vereinbarte Leistung unmöglich machen oder erheblich erschweren. Er haftet weiter dafür, dass die Probengefäße äußerlich sauber und frei von Kontaminationen durch Probenmaterial sind.

## § 5 Mängelhaftung und sonstige Haftung

Gemäß § 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Vertragspartner für ihn erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Erhalt des Prüfberichts schriftlich und unter ausdrücklicher Benennung des Mangels zu rügen. Erfolgt eine solche Rüge nicht innerhalb dieser Frist, verliert der Vertragspartner jegliche Rechte bezüglich dieser Mängel, auch die aus vertraglicher und gesetzlicher Mängelhaftung, sofern die Mängel durch die Fa. Hydrotox nicht arglistig verschwiegen wurden, die Fa. Hydrotox die Verpflichtung zur Beseitigung der betreffenden Mängel nicht bereits ausdrücklich schriftlich anerkannt hat oder die Fa. Hydrotox nicht für vorsätzliches Verhalten haftet. Zeigt sich ein trotz sorgfältiger Prüfung der von der Fa. Hydrotox erbrachten Leistungen nicht erkennbarer Mangel später, so muss die Mängelrüge ebenfalls schriftlich und unter ausdrücklicher Benennung des Mangels binnen fünf Werktagen nach der Erkennbarkeit des betreffenden Mangels gegenüber der Fa. Hydrotox erfolgen. Anderenfalls gelten die Leistungen auch in Ansehung eines solchen Mangels als genehmigt, was ebenfalls zum vollständigen Verlust der Mängelhaftungsansprüche des Vertragspartners führt. Zur Erhaltung der Rechte des Vertragspartners genügt jeweils die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Die Verjährung der Mängelansprüche des Vertragspartners erfolgt innerhalb von 12 Monaten ab Abnahme bzw. Eintritt der Abnahmewirkung. Bei der Vornahme von Nachbesserungen vom Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Mängelrüge bei der Fa. Hydrotox bis zur Vollendung der Nachbesserung bzw. bis zum vollständigen Fehlschlagen ist die Verjährung lediglich gehemmt. Im Übrigen gilt das gesetzliche Mängelhaftungsrecht.

Die Fa. Hydrotox haftet gegenüber ihren Vertragspartnern für Schäden, sofern der Fa. Hydrotox bzw. deren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ferner haftet Fa. Hydrotox für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten. Wesentlich sind Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen. In diesem Fall haftet Fa. Hydrotox jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Fa. Hydrotox haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.

Die Fa. Hydrotox haftet nicht für verspätete, teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle der Fa. Hydrotox liegen (bspw. Verletzung der gem. § 4 dieser AGB bestimmten Pflichten des Auftraggebers). Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten weder im Fall der Übernahme einer Garantie durch die Fa. Hydrotox, noch für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, noch für zwingende gesetzliche Haftungsansprüche. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Auftrag entstehen, und die über die Haftung der Fa. Hydrotox bzw. seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gemäß vorstehender Regelung hinausgehen, stellt der Vertragspartner die Fa. Hydrotox und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen frei. Der Vertragspartner hat innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung der schadensbegründenden Umstände diese schriftlich gegenüber der Fa. Hydrotox anzuzeigen. Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzung verjähren innerhalb von 12 Monaten gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Fa. Hydrotox ist für

Personen- und Sachschäden bis zu einer Höhe von € 3.000.000,00 haftpflichtversichert.

#### § 6 Vergütung

Die Vergütung der Fa. Hydrotox ergibt sich, sofern nicht eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, aus den jeweils zwischen der Fa. Hydrotox und dem Vertragspartner vereinbarten Preisen/Preislisten. Die vereinbarte Vergütung deckt insoweit grundsätzlich alle von der Fa. Hydrotox vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen ab, einschließlich der erforderlichen Vorbereitungs- und Nebenarbeiten. Nicht umfasst sind von der Fa. Hydrotox übernommene Kosten und Aufwendungen und die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils bezeichneten weiteren Kosten, die vom Vertragspartner zu erstatten sind (zusätzlicher Aufwand, Rücksendung). Soweit nach Auftragserteilung auf Verlangen des Vertragspartners Änderungen oder ergänzende Arbeiten erfolgen, kann der zusätzliche Aufwand gesondert berechnet werden. Alle Rechnungen sind, soweit in den Rechnungen kein gesonderter Zeitpunkt ausgewiesen ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und vollständig, ohne Abzug von Skonto und Rabatt durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto der Fa. Hydrotox zu zahlen. Der Vertragspartner kommt mit der Zahlung automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger weiterer Voraussetzung bedarf, wenn er nicht zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt zahlt oder, falls eine solche Angabe nicht erfolgt ist, nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Fa. Hydrotox unbestritten sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Vertragspartner ist ferner nur dann zulässig, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

#### § 6a Stornierung

Kündigt der Vertragspartner den Vertrag oder tritt er von diesem zurück (Stornierung), ohne dass Fa. Hydrotox ihm einen Grund dazu gegeben hat, oder geschieht dies aus Gründen, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, steht Fa. Hydrotox die Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.

Erfolgt die Stornierung des Auftrages durch den Vertragspartner nach Annahme des Angebots (per E-Mail oder telefonisch) durch den Auftraggeber, beträgt die Stornogebühr 15 % des Gesamtauftragsvolumens.

Erfolgt die Stornierung des Auftrags durch den Vertragspartner nach Versand der Auftragsbestätigung durch Fa. Hydrotox, jedoch vor Beginn der Auftragsdurchführung durch die Fa. Hydrotox, beträgt die Stornogebühr 20 % des Gesamtauftragsvolumens.

In allen übrigen Fällen wird die Höhe der Stornogebühr unter Beachtung der bisher seitens Fa. Hydrotox erbrachten Leistungen (maximal in Höhe des Gesamtauftragsvolumens) festgesetzt.

Wird der laufende Auftrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den Fa. Hydrotox zu vertreten hat, steht Fa. Hydrotox nur die Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu.

#### § 7 Prüfergebnisse und Urheberrecht

Die Fa. Hydrotox stellt dem Vertragspartner nach Durchführung der vereinbarten Leistungen einen Prüfbericht zur Verfügung. Auf besonderen Wunsch wird der Auftraggeber vorab telefonisch oder E-Mail vom Ergebnis der Untersuchung unterrichtet. Die Übersendung des Prüfberichts erfolgt in elektronischer Form und nur auf besonderen Wunsch des Vertragspartners in Papierform zum Selbstkostenpreis. Sollte eine Übertragung des Prüfberichts in elektronischer Form nicht möglich sein aus Gründen, die die Fa. Hydrotox zu vertreten hat, erfolgt die Übersendung des Prüfberichts in Papierform kostenfrei an die Anschrift des Vertragspartners.

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die Analysen der Probenahme bzw. der eingesandten Prüfmuster/Prüfgegenstände, eine Übertragung der Ergebnisse auf andere nicht geprüfte Proben ist unzulässig. Die Fa. Hydrotox behält sich ihre Rechte an sämtlichen Prüfmethoden und/oder -verfahren sowie an sämtlichen Geräten und/oder Ausstattungen vor, die sie selbst entwickelt oder allgemein verwendet, es sei denn, diese wurden im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen gemäß schriftlicher Vereinbarung ausschließlich für den Kunden entwickelt. Der Vertragspartner und die Fa. Hydrotox verpflichten sich, die im Rahmen der vertraglichen

Beziehungen von der jeweils anderen Partei erhaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, nicht ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben und nicht unberechtigt für eigene Zwecke zu nutzen. Die von der Fa. Hydrotox insoweit gewonnenen Informationen werden vertraulich behandelt, es sei denn, sie sind öffentlich bekannt oder sie sind der Gesellschaft von einem Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben worden. Die Fa. Hydrotox behält sich Urheberrechte an erstellten Gutachten, Prüfberichten, Analysen und ähnlichen Liefergegenständen und Leistungsergebnissen, an denen solche Rechte entstehen können, ausdrücklich vor. Für diese Gutachten, Prüfberichte, Analysen und ähnliche Liefergegenstände und Leistungsergebnisse, die unmittelbar mit Produkten oder Dienstleistungen des Vertragspartners verknüpft sind, erhält der Vertragspartner ein ausschließliches, unentgeltliches und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck. Ergebnisse und Erfindungen, die nicht als Gegenstand des Vertrags von der Fa. Hydrotox geschuldet sind, aber im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages bei der Fa. Hydrotox entstehen, stehen allein der Fa. Hydrotox. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, die Gutachten, Prüfberichte, Analysen und ähnliche Liefergegenstände und Leistungsergebnisse zu verändern, zu bearbeiten oder zusammenhanglos zu verwenden.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Prüfberichte, Gutachten und sonstigen Leistungsberichte oder Ergebnisse falsch darzustellen oder sonstige Informationen, die er von der Fa. Hydrotox erhalten hat oder die sich auf die Beziehungen zwischen der Fa. Hydrotox und dem Vertragspartner beziehen, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Fa. Hydrotox haftet nicht für Fehler, Unzulänglichkeiten oder Auslassungen in den Leistungen für den Vertragspartner, die auf unrichtigen oder unvollständigen Informationen beruhen, die der Fa. Hydrotox zur Verfügung gestellt wurden. Im Falle einer Inanspruchnahme der Fa. Hydrotox durch Dritte stellt der Vertragspartner die Fa. Hydrotox in diesen Fällen vollständig von der Haftung frei.

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden und erkennt an, dass alle Entscheidungen bezüglich der Nutzung der von der Fa. Hydrotox zur Verfügung gestellten Ergebnisse ausschließlich in seiner Verantwortung liegen.

Der Vertragspartner erklärt sich ferner damit einverstanden und erkennt an, dass die Durchführung einer Rücknahme oder eines Rückrufs von Produkten auf der Grundlage der Ergebnisse, einschließlich Zwischen- oder vorläufiger Ergebnisse, in der alleinigen Verantwortung des Vertragspartners und auf dessen alleiniges Risiko erfolgt.

Jede Nennung des Namens "Hydrotox Labor für Ökotoxikologie und Gewässerschutz GmbH" sowie die Verwendung des Firmenlogos, gleich zu welchem Zweck, ob öffentlich oder gegenüber Dritten, bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Fa. Hydrotox.

#### § 8 Datenschutz

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten des Vertragspartners, so wie seine Betriebs- und Geschäftsdaten im Rahmen des Vertragsverhältnisses von der Fa. Hydrotox nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet werden.

#### § 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Vertragspartner, die Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, oder eine juristische Person sind, ist Freiburg (Land Baden-Württemberg) ausschließlicher Gerichtsstand für alle mit diesem Vertragsverhältnis im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen der Fa. Hydrotox und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

#### § 10 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Fa. Hydrotox behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern dies nicht insgesamt zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges führt, jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden dem Vertragspartner an die bekannte Korrespondenzadresse spätestens zwei Wochen vor dem

Inkrafttreten zugesandt. Widerspricht ein Vertragspartner der Geltung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Empfang der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gelten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Die Fa. Hydrotox wird den Vertragspartner in dem Anschreiben, welches die geänderten Vertragsbedingungen enthält, auf die Widerspruchsmöglichkeit, die einzuhaltende Frist und deren Bedeutung gesondert hinweisen.

#### § 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch diejenige wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Hydrotox Labor für Ökotoxikologie und Gewässerschutz GmbH  
Freiburg, den 01.04.2026